

5158

Niederösterreichische Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959, LGBl. Nr. 470/1958; keine Aufhebung des Punktes 26 lit. b des Tarifes. Die Regelung der Verwaltungsabgaben gehört nicht zur Materie „Verwaltungsverfahren“; die Verwaltungsabgaben sind Abgaben im Sinne der Finanzverfassung. Zuständigkeit der Landesgesetzgebung Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Für die Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungsabgaben sind ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. In den Fällen, in denen bei der Totenbeschau überhaupt eine Parteilstellung gegeben ist, ist die Durchführung der Totenbeschau in der Regel zwar auch im öffentlichen Interesse, aber doch wesentlich im Privatinteresse gelegen

Erk. v. 10. Dezember 1965, V 12/65

Dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung der im Abschnitt V (Leichen- und Bestattungswesen, Heil- und Pflegenstellen) enthaltenen Bestimmungen des Punktes 26 lit. b des einen Bestandteil der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 1958, LGBl. Nr. 470 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959), bildenden Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verwaltungsgerichtshof hat über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Juni 1964 zu entscheiden, mit dem die Berufung des Bestattungsunternehmers Matthias T. in Z. gegen einen Bescheid der Stadtgemeinde Baden vom 11. Oktober 1963 abgewiesen worden ist. Mit diesem Bescheide war der durch Matthias T. vertretenen Verlassenschaft nach dem in B. verstorbenen Johann S. für die am 15. August 1963 vorgenommene Totenbeschau gemäß Tarifpost 26 lit. b des einen Bestandteil der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 1958, LGBl. Nr. 470 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959), bildenden Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung eine Verwaltungsabgabe von 20 S vorgeschrieben worden. Diese Verordnungsbestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden, sie ist eine Voraussetzung für das vom Verwaltungsgerichtshof zu fällende Erkenntnis im Sinne des Art. 139 B-VG.

Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, diese Verordnungsstelle als gesetzswidrig aufzuheben, ist daher zulässig.

als Liegenschaftseigentümer berühren den Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, weshalb in solchen Angelegenheiten der Bund durch dieses Ministerium vertreten wird. Die Vertretung des Bundes als Zivilflugplatzhalter dagegen obliegt demjenigen Bundesministerium, dessen Ressort mit der Eigenschaft als Zivilflugplatzhalter ausgestattet ist. Das war hier das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, weil es Inhaber einer Berechtigung nach § 149 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zur Errichtung und zum Betrieb eines Landesplatzes auf dem Motorflugfeld Vöslau-Kottingbrunn ist.

Darüber, wer in einem Verfahren betreffend die Frage, ob einer Privatstraße die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen, als Partei zu gelten hat, sagt das Niederösterreichische Landesstraßengesetz, LGBl. Nr. 100/1956, nichts aus. Es ist daher zu untersuchen, ob der Bund als Zivilflugplatzhalter an der mit dem angefochtenen Bescheid endgültig entschiedenen Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt gewesen ist (§ 8 AVG 1950).

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat in seiner Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 3. Juli 1959 ausgeführt, daß durch die Öffentlichkeitsklärung von Grundstücken, die Bestandteile des Flugplatzgeländes sind, die bestehende Zivilflugplatzbewilligung eingeschränkt werde; daß eine öffentliche Straße, die die Hauptstart- und Landerichtung in unmittelbarer Nähe des Rollfeldes kreuzt, die Sicherheit des Flugbetriebes gefährde und daß beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Verfahren zur Festlegung einer Sicherheitszone anhängig sei, die sich auch über Grundstücke erstrecken solle, die in die Öffentlichkeitsklärung einbezogen worden sind. Dieses Berufungsvorbringen ist unbestritten geblieben. Es ist geeignet, zum mindesten ein rechtliches Interesse des Bundes in seiner Stellung als Zivilflugplatzhalter an der Sache nachzuweisen, die mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden ist.

Der Bund war daher in seiner Stellung als Zivilflugplatzhalter Partei des Verwaltungsverfahrens. Als solche ist er im Rechtsmittelverfahren zu Recht vom Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vertreten worden.

Diese Erwägungen ergeben, daß die belangte Behörde der beschwerdeführenden Republik Österreich in gesetzswidriger Weise verweigert hat, über ihre Berufung eine Sachentscheidung zu fällen. Sie hat hierdurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Beschwerdeführerin auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt, weshalb der angefochtene Bescheid als verfassungswidrig aufzuheben war.

II. Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 ist nach ihrem Einleitungssatz auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und des Gesetzes vom 30. Oktober 1958, LGBl. Nr. 469, über die Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich (Landes-Verwaltungsabgabengesetz) erlassen worden. Dieses Landes-Verwaltungsabgabengesetz bestimmt in seinem § 1, daß in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung den Parteien gemäß „§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950“ für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden können, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist. Im § 2 heißt es, daß das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung — abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen — von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzen ist, daß die Abgaben hiebei nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, zu bestimmen sind und daß die Abgabe im einzelnen Falle 1500 S nicht übersteigen darf. § 3 regelt den Eintritt der Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe. § 4 besagt, daß Verwaltungsabgaben gemäß § 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 nur soweit einzubeziehen sind, als dadurch der notwendige Unterhalt der Partei und der Personen nicht gefährdet ist, für die sie nach dem Gesetze zu sorgen hat. § 1 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes stimmt mit § 78 Abs. 1 AVG 1950 überein, § 2 übernimmt für die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung, auf die § 78 Abs. 3 AVG 1950 verweist, die Regelung des § 78 Abs. 2 und schließlich § 4 jene des § 79 AVG 1950. Diese Übereinstimmung läßt erkennen, daß der Landesgesetzgeber angenommen hat, er sei an die Vorschrift des § 78 AVG 1950 gebunden.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, besteht jedoch eine solche Bindung nicht.

Nach § 3 lit. c letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 124/1922, waren Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen und Verleihungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragene Wirkungskreises unzulässig. § 1 des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1922, erklärte die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen zu ausschließlichen Bundesabgaben und nahm im § 7 Abs. 3 lit. c die der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen

Wirkungsbereiche aus dem Bereich jener Abgaben heraus, die die Ortsgemeinden durch Beschluß ausschreiben konnten. Durch die Novelle vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 313, wurde § 3 lit. c letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 124/1922, aufgehoben und an seiner Stelle bestimmt: „Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches sind, soweit dem nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zulässig; Amtstaxen und Gebühren der Gemeinden für Amtshandlungen in Geschäften des übertragene Wirkungsbereiches können nur auf Grund eines die Grundzüge und das Höchstausmaß regelnden Rahmengesetzes des Bundes durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden. Für Amtshandlungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung können von den Ländern Amtstaxen und Gebühren nicht eingehoben werden.“ § 7 Abs. 3 lit. c des Abgabenteilungsgesetzes wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 315, novelliert, der Hinweis jedoch auf die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Regelung der Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereich blieb aufrecht. In Ausführung des neugefaßten § 3 lit. c des Finanz-Verfassungsgesetzes erging das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 316, nach welchem durch Landesgesetz nach dem dem Gesetz angeschlossenen Tarif Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragene Wirkungsbereiches eingeführt werden konnten.

Die Finanz-Verfassungsgesetzgebung hat somit seit dem Jahre 1922 — und hieran hat sich auch späterhin bis 1938 nichts geändert — (das zum Finanz-Verfassungsgesetz der „Verfassung 1934“ ergangene Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1934, zählt sogar in seinem § 1 unter den ausschließlichen Bundesabgaben die „Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung“ auf), die Amtstaxen, Gebühren für Amtshandlungen und Verleihungen stets als Abgaben behandelt. Sie waren keine Materie des Verwaltungsverfahrens und damit kein Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes nach Art. 11 Abs. 2 B-VG. Dieser Rechtslage hat auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in seinem § 78 Rechnung getragen, denn die Abs. 1–5 waren Verfassungsbestimmungen, u. zw. nach dem Berichte des Verfassungsausschusses (360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates II. GP., S. 23) aus dem Grunde, daß die Regelung der Verwaltungsabgaben mit den Bestimmungen des § 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes über Amtstaxen nicht ganz im Einklang stand. Darin liegt eine weitere Bestätigung des rechtlichen Charakters der Verwaltungsabgaben als Abgaben im Sinne

der Finanzverfassung. Auch der Inhalt des § 78 Abs. 3 AVG. 1950 mit seinem Hinweis auf das Finanz-Verfassungsgesetz und auf das Abgabenteilungsgesetz (seit der Kundmachung BGBl. Nr. 172/1950 auf das Finanzausgleichsgesetz) bringt dies zum Ausdruck.

An diesem Charakter der Verwaltungsabgaben hat auch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, nichts geändert. Dieses gliedert die Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt. Aus der Ertrags-hoheit ergibt sich die Abgabenhochheit. Demgemäß ist es der Bundesgesetzgebung vorbehalten (§ 8 Abs. 2 F-VG. 1948), Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 46, waren die in dieser Gesetzesstelle angeführten in Geltung stehenden Abgaben ausschließliche Bundesabgaben. In Z. 3 dieser Gesetzesstelle waren u. a. die „Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung“ genannt. Da die Landesgesetzgebung nach dem F-VG. 1948 zuständig ist, die Abgaben zu regeln, an deren Ertrag der Bund nicht (auch nicht zum Teil) beteiligt ist, ist die Landesgesetzgebung zuständig, Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Die Konsequenz aus der durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das auf seiner Grundlage erlassene Finanzausgleichsgesetz 1948 bewirkten Änderung der Rechtslage wurde in der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, gezogen. Durch die Verfassungsbestimmung des Art. I § 3 Abs. 1 leg. cit. wurde nämlich verfügt, daß der im § 78 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 AVG. 1950 enthaltene Ausdruck „Verfassungsbestimmung“ zu entfallen habe. Aus den Stenographischen Protokollen der 25. Sitzung des Nationalrates, V. GP., S. 1147, ergibt sich allerdings, daß der Abgeordnete, der den Antrag zur endgültigen Fassung des Art. I § 3 leg. cit. gestellt hat, der Auffassung war, daß die Novellierung des Art. 11 B-VG. durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1929 und die Neuregelung der Finanzverfassung im Anschluß an diese Verfassungsnovelle die Regelung der Verwaltungsabgaben aus dem Bereich der Finanzverfassung herausgeschält und sie zum Bestandteil der Normen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens gemacht hat. Wie obige Ausführungen zeigen, ist diese Auffassung aber nicht richtig. Vielmehr war es gerade deshalb, weil die Regelung der Verwaltungsabgaben nicht zur Materie „Verwaltungsverfahren“ gehört, notwendig, für die Dauer des Bestandes des Finanzverfassungsgesetzes 1922 den Bestimmungen des § 78 AVG. 1950 den Charakter von Verfassungsbestimmungen zu verleihen.

Es kann daher den zitierten Ausführungen in den Gesetzesmaterialien wegen offenbaren Widerspruchs zur tatsächlichen Verfassungsrechtslage keine Bedeutung als Auslegungsbefehl zukommen.

Die sich für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben aus der Finanzverfassung ergebende Kompetenz der Landesgesetzgebung, die unter der Geltung des § 78 AVG. 1950 als Verfassungsbestimmung zurückgedrängt war, ist mit der Aufhebung dieser Verfassungsbestimmungen nur noch den Beschränkungen nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unterworfen. Dagegen spricht nicht, daß im Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben des § 9 FAG. 1948 die „Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben“ noch nicht genannt waren, denn die Aufzählung in dieser Gesetzesstelle war keine abschließliche (vgl. das Wort „insbesondere“ am Beginn). Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, werden unter Z. 17 des § 9 Abs. 1 als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben ausdrücklich genannt. Auch zu § 9 des FAG. 1959 wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., S. 14) wieder die Meinung vertreten, daß die Verwaltungsabgaben dem Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens zugerechnet werden, auf welchem die Gesetzgebung Bundes-sache gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG. ist; daher werde, um den Weg für die Landesgesetzgebung gemäß § 78 Abs. 3 AVG. 1950 freizumachen, die danach erforderliche bundesgesetzliche Ermächtigung durch § 9 Abs. 1 Z. 17 FAG. 1959 erteilt. Diese Ausführungen sind nicht nur, wie die vorstehenden Darlegungen gezeigt haben, unrichtig, sondern auch in sich widerspruchsvoll, weil man, wenn die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben zum Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG. gehören würden, sie nicht zu ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben erklären dürfte, weil sie dann eben nicht zur Materie des Abgabenrechts gerechnet werden dürften. Die in diesen Erläuternden Bemerkungen vertretene Auffassung würde also zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen. Eine solche Auslegung ist aber jedenfalls unzulässig, wenn eine andere, verfassungskonforme Auslegung möglich ist. Diese ist aber darin gegeben, daß man übereinstimmend mit der dargelegten Verfassungsrechtslage und mit seinem Wortlaut den § 9 Abs. 1 Z. 17 FAG. 1959 dahin versteht, daß die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben als Abgaben (Landes- bzw. Gemeindeabgaben) anzusehen sind.

Seit § 78 AVG. 1950 seines Verfassungsranges entkleidet wurde, sind somit für die Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungsabgaben ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. Dies bedeutet, daß § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG. 1950 bei

verfassungskonformer Auslegung seither nur mehr für die Bundesverwaltungsabgaben gilt und daß § 78 Abs. 3 AVG. 1950 nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt. Der Umstand, daß im § 1 des (Niederösterreichischen) Landes-Verwaltungsabgabengesetzes der § 78 AVG. 1950 zitiert wird, ist ohne Bedeutung und bewirkt keine Verfassungswidrigkeit dieses Landesgesetzes, weil die irrige Auffassung des Landesgesetzgebers, die Formulierung des § 78 übernehmen zu müssen, nicht den Inhalt der Regelung berührt.

Aus all dem ergibt sich, daß die Gesetzmäßigkeit der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 allein am § 1 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes zu messen ist. Auch deren Gesetzmäßigkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß in ihrem Einleitungssatz neben dem § 1 leg. cit. auch der § 78 AVG. 1950 als Rechtsgrundlage genannt wird, weil lediglich der normative Inhalt der Verordnungsregelung mit dem Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetz übereinstimmen muß und auf diesen eine irrige Zitierung im Einleitungssatz ohne Einfluß ist.

III. Es ist daher nunmehr zu prüfen, ob die vom Verwaltungsgerichtshof angefochtene Verordnungsstelle dem Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetz widerspricht und daher gesetzwidrig ist.

1. Tarifpost 26 der Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 lautet:

„26. Totenbeschau

- a) bei Personen unter 14 Jahren S 8 —
- b) bei den übrigen S 20 —

Es wird also in der angefochtenen lit. b dieser Tarifpost lediglich bestimmt, daß die Landesverwaltungsabgabe für die Totenbeschau bei Personen im Alter von 14 Jahren aufwärts 20 S beträgt.

2. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt nun in seinem Antrag die Meinung, daß die Vornahme der Totenbeschau keine Amtshandlung darstellt, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei gelegen ist und daß daher die Festsetzung einer Verwaltungsabgabe für diese Amtshandlung durch Tarifpost 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 mit dem Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetz nicht im Einklang steht.

3. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß weder die angefochtene Verordnungsstelle noch eine sonstige Bestimmung der Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 regelt, wer zur Entrichtung der Totenbeschaugeld der Tarifpost 26 verpflichtet ist. Diese Frage ist daher lediglich nach den Bestimmungen des Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetzes zu beurteilen.

Ein Widerspruch der angefochtenen Verordnungsstelle zum Gesetz ist daher bezüglich dieser Frage von vornherein ausgeschlossen.

4. Es ist somit nur noch zu untersuchen, ob die Vornahme einer Totenbeschau eine wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlung ist. Darüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

Nach § 1 des Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetzes können Verwaltungsabgaben nur Parteien auferlegt werden. Das sind gemäß § 8 AVG. 1950 Personen, die am Verwaltungsverfahren vermöge eines Rechtsanspruches oder vermöge eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Sicherlich ist die Frage, wer bei der Totenbeschau als Partei anzusehen ist, oft nicht leicht zu entscheiden; das ist eine Folge des Umstandes, daß die Totenbeschau, wie sich schon aus dem vom Verwaltungsgerichtshof angeführten § 1 der Niederösterreichischen Totenbeschauordnung (Verordnung des Statthalters vom 30. Mai 1897, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Niederösterreich Nr. 167/1928) ergibt, Aufgaben in bezug auf verschiedene Rechtsgebiete hat. Bei der hier gebotenen Durchschnittsbetrachtung ist nun der Verfassungsgerichtshof der Meinung, daß in den Fällen, in denen bei der Totenbeschau überhaupt eine Parteistellung gegeben ist, die Durchführung der Totenbeschau in der Regel zwar auch im öffentlichen Interesse, aber doch wesentlich im Privatinteresse gelegen ist. So ist z. B. die Ermittlung, ob der Tote an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, sicherlich im öffentlichen Interesse gelegen; wenn aber ein Angehöriger wegen der für ihn bestehenden Ansteckungsgefahr die beschleunigte Durchführung der Totenbeschau beantragt, ist diese, nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes wesentlich in dessen Privatinteresse gelegen. Auch dürfte bei Beurteilung dieser Frage nicht nur die im § 1 der Niederösterreichischen Totenbeschauordnung angeführten Zwecke betrachtet werden, weil sich die Parteistellung auch aus anderen Gesetzen ergeben kann und daher die Frage, ob ein wesentliches Privatinteresse an der Durchführung der Totenbeschau gegeben ist, im Zusammenhang aller in Betracht kommenden Rechtsnormen zu beurteilen ist.

5. Somit ergibt sich, daß die angefochtene Gesetzesstelle nicht dem § 1 des Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetzes widerspricht.

IV. Da die angefochtene Gesetzesstelle sich nicht als gesetzswidrig erwiesen hat, war dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes keine Folge zu geben.